

(5) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

- a) Von seiten des Lieferers: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Banknummer und das Postscheckkonto;
- b) von seiten des Bestellers: Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes, Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Banknummer, VF-Nr., das Postscheckkonto und die Versandanschrift für Waggonladungen, Stückgutsendungen sowie LKW-Transporte.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen auszuführen. Er ist berechtigt, den Vertragsgegenstand bei vorzeitiger Fertigstellung dem Besteller mit dessen ausdrücklicher Zustimmung vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu liefern.

(2) * Bei Formsteinen und Sonderanfertigungen sind Mehrlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Bei Bestellungen von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte sowie bei schwierigeren Formstücken sind auch die über 10 % hinaus angefertigten Stücke abzunehmen, soweit die Mehranfertigung aus technologischen Gründen notwendig ist.

(3) Für die Berechnung der Lieferung sind die auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen vereidigten Wiegemeister ermittelten Gewichte maßgebend. Bei Abweichungen der vom Lieferer und vom Besteller festgestellten Gewichte ist das arithmetische Mittel beider Wägungen der Berechnung zugrunde zu legen. Bei handelsüblich verpackten Waren ist das Gewicht einschließlich Verpackung maßgebend.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden und auf Verlangen die Versandanzeige dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch an dem dem Tage des Versandes folgenden Werktag, abzusenden.

(5) Rechnungen sind spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung zu erteilen. Für das Handelsorgan beginnt die Frist zur Rechnungsausstellung mit dem Zugang der Rechnung der Lieferbetriebe.

(6) Für erteilte Ratschläge über die Verwendung der Qualitäten und über Konstruktionen haftet der Lieferer nicht. Er haftet für die in seinen Werkattesten festgelegten chemischen und physikalischen Werte.

(7) Bei Anfertigung nach vom Besteller eingesandten Mustersteinen sind deren Formen und Maße einzuhalten, jedoch gelten die zulässigen Abweichungen (§ 7 Abs. 1).

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entgegen- und abzunehmen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm für die Lieferung des Vertragsgegenstandes erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung sind Verspätungszinsen zu zahlen.

(3) Der Besteller haftet für alle Folgen der Verletzung eines etwaigen Patent- oder sonstigen Schutzrechtes, wenn die Materialien nach den von ihm gegebenen Zeichnungen oder Mustersteinen hergestellt werden.

(4) Bei Sonderanfertigungen trägt die Kosten für Zeichnungen und Modelle der Besteller. Nachträgliche Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages berechnen den Lieferer zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 5

Versand

(1) Die Transportgefahr trägt der Besteller. Die Übernahme der Versandkosten regelt sich nach den hierfür geltenden Preisbestimmungen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig, in der Regel schon bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 14. Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei zulässiger, vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit es handelsüblich ist, zu verpacken. Sonderverpackung geschieht nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.

(4) Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) und den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen. Eine Versicherung durch den Lieferer erfolgt nicht.

§ 6

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz der Auslieferungsstelle des Lieferers.

§ 7

Prüfung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Lieferer hat die Lieferungen vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der Normvorschriften auszuführen. Bis zum Erlaß der TGL gelten die DIN 1081 bis 1090. Er hat dem Besteller eine Abschrift des Werkattestes für den Vertragsgegenstand zu erteilen. Das Attest darf nicht früher als vier Monate vor der Lieferung angefertigt worden sein. Geforderte Sonderatteste werden dem Besteller berechnet.

(2) Ergeben Prüfungen des Bestellers Abweichungen in der physikalischen Beschaffenheit oder der chemischen Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Werkattest, so entscheidet der VEB Entwicklungsbüro Grobkeram in Meißen oder das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung. Proben werden nach DIN 1061 entnommen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

(3) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung im Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er das mit dem Lieferer zu vereinbaren. Er kann die Ware nur binnen einer Woche seit Bekanntgabe der Fertigstellung prüfen.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Offene Mängel, beispielsweise in Maßen und Formen, hat der Besteller unverzüglich nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, spätestens binnen zwei Wochen, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

(2) Verdeckte Mängel, beispielsweise in der physikalischen Beschaffenheit oder chemischen Zusammensetzung, sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Feststellung, aber innerhalb von vier